



## **Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen**

### **1. Präambel**

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Schmalkalden ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und immaterielle Unterstützung der gemeinnützigen Vereine der Stadt und ihrer Ortsteile ermöglicht. Als Gebietskörperschaft hat die Stadt das Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten (§1 Thüringer Kommunalordnung).

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Schmalkalden ab. Als besonders förderfähig werden dabei alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung konzentriert. Die Kommune trägt damit ihrer Pflicht auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens Rechnung.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung - ob abhängig von der Anzahl der Mitglieder oder bezogen auf ein konkretes Projekt bei den sozialen Vereinen - liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben Schmalkaldens bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

- 2.1.** Der Antragsteller hat seinen Sitz in Schmalkalden oder einem seiner Ortsteile. Er ist beim Amtsgericht Meiningen ins Vereinsregister eingetragen oder ist als Zweigverein Mitglied eines registrierten Dachverbandes und kann ein geregelter, aktives Vereinsleben nachweisen.

Der Antragsteller erhebt regelmäßige Beiträge von seinen Mitgliedern, er steht allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offen; seine Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt anerkannt.

- 2.2.** Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist oder wenn der Verein vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt. Dazu gehören Eigentümer- oder Pächtergemeinschaften, Antennen- und Garagengemeinschaften, Handels-, Gewerbe- oder Tourismusvereine sowie Schulfördervereine. Ausgenommen davon sind Kleingarten-, Züchter-, Brauchtums- und Kirmesvereine.
- 2.3.** Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Schmalkalden. Über die Vergabe entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport sowie des Sozialausschusses.

### **3. Arten der Förderung**

#### **3.1. Förderung I -**

##### **a) Mitgliederzuschuss\***

- 2,- €/Mitglied
- 10,- €/Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und behinderte Menschen

##### **b) Verwaltungszuschuss\***

- bis 10 Mitglieder - 50,- €
- 11 bis 50 Mitglieder - 150,- €
- 51 bis 100 Mitglieder - 200,- €
- 101 bis 150 Mitglieder - 250,- €
- 151 bis 200 Mitglieder - 300,- €
- 201 und mehr - 500,- €

\*(Vereine mit 3 und mehr Abteilungen haben die Möglichkeit, einzeln oder gemeinsam zu beantragen!)

### 3.2. Förderung II

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Stadt auch auf sozialem Gebiet tätige Vereine und Verbände. Das Antragsverfahren und die Fristenregelung etc. erfolgen wie bei den Kultur- oder Sportvereinen. Die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse fällt ebenfalls der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Fachamtes (Hauptamt, 10/4) und des Sozialausschusses.

### 3.3. Sonstige Förderung

Die Stadt Schmalkalden unterstützt die Aktivitäten der Vereine mit Sachleistungen (Überlassung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder Plätzen, Unterstützung bei der Schaffung technischer Voraussetzungen für Veranstaltungen sowie fachliche Unterstützung über die Verwaltung der Stadt bei der Lösung anstehender Aufgaben).

## 4. Antragsverfahren, Bewilligung, Abrechnung

### 4.1. Antragstellung

Anträge auf Bewilligung finanzieller Zuwendungen sind im Hauptamt, Sachgebiet Fremdenverkehr, Kultur und Sport und Sachgebiet Soziales mit dem dort erhältlichen Antragsformular einzureichen. Das Formular enthält den jährlichen statistischen Erhebungsbogen zur Aktualisierung der städtischen Vereinsübersicht und ist *vollständig* ausgefüllt abzugeben. Es ist unerheblich, ob ein Vereinsmitglied seinen direkten Wohnsitz in Schmalkalden oder einem seiner Ortsteile hat.

### 4.2. Antragsfristen

Zuschüsse aus kommunalen Mitteln sind bis zum **31. März** im laufenden Haushaltsjahr zu beantragen.

### 4.3. Entscheidungen

Über die eingereichten Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport (Förderung I) und des Sozialausschusses (Förderung II). Die Zahlungen und Bescheide ergehen unverzüglich nach Bestätigung des Haushaltes in der Regel noch vor der Sommerpause.

Vereinsförderung sollte immer eine angemessene Eigenbeteiligung voraussetzen! Diese orientiert sich an der Mindestbeitragshöhe von 36,- € für Erwachsene/Jahr, die in Sportvereinen zu entrichten ist, um Förderungen durch den Landesportbund zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind solche Vereine, deren Hauptbetätigungsfeld dem Schutz und der Stärkung des Gemeinwohls dienen (z.B. Feuerwehrvereine).

### 4.4. Mittelverwendung

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verwaltung einen Mittelverwendungsnachweis (schriftlich, z.B. Quittungen, Belege, Sachberichte) vorzulegen. Die Abrechnung hat ebenfalls bis zum **31. März** für das vergangene Haushaltsjahr zu erfolgen. Ein ordnungsgemäßer Nachweis ist Grundlage für eine erneute Berücksichtigung bei der Mittelvergabe! Aus erteilten Bewilligungsbescheiden leiten sich keine Ansprüche für Folgejahre ab. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann die Stadt die ausgereichten Beträge zurückfordern!

## 5. Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und ist im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden bekanntzugeben.

Die „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen“ im Wortlaut vom 01.01.2010 (Beschluss 128/09S vom 14.12.2009) ist somit abgelöst.

gez. Kaminski

Bürgermeister

Schmalkalden, im Dezember 2021